

Strichs auf dem Gehweg eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m auszuweisen und ansonsten das aufgesetzte Parken für den ruhenden Verkehr freizugeben.³ Im Vorfeld dieser Sitzung hatte sich SUBV mit Schreiben vom 14.01.2019 skeptisch bzw. ablehnend zu den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen des Verkehrsgutachtens geäußert.⁴

SUBV ließ dem Beirat mit Datum vom 04.04.2019 zunächst eine Zwischennachricht zukommen und SKUMS lehnte sodann mit Schreiben vom 19.02.2020 das Vorhaben des Beirats ab.⁵

Das damalige Beiratsmitglied [REDACTED] hatte bei der Rechtsanwalts-Kanzlei [REDACTED] eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage beauftragt, ob der Beirat einen entsprechenden Modellversuch beschließen könne und welche Mindestgehwegbreite einzuhalten sei. Das Gutachten wurde mit Datum vom 10.04.2019 vorgelegt und anschließend vom Ortsamt SUBV zugeleitet.⁶

Da SKUMS wesentliche Schlussfolgerungen beider Gutachten zurückgewiesen hat und insgesamt den vom Beirat gewünschten Modellversuch abgelehnt hat, wünscht der Beirat Schwachhausen nunmehr eine rechtliche Auskunft darüber, ob der Beirat darüber entscheidet, in welchen Straßen aufgesetztes Parken, angeordnet durch einen weißen Strich auf dem Bürgersteig, umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
Ortsamtsleiterin

³ Das Beiratsprotokoll vom 28.02.2019 findet sich unter [Protokoll Nr. 36](#) (TOP 2). Der damalige Beschluss des Beirats ist dieser Anfrage als **Anlage 1** angefügt.

⁴ Das entsprechende Schreiben findet sich unter [SUBV zum Parkraumgutachten](#).

⁵ Das ablehnende Antwortschreiben von SKUMS findet sich unter [Modellversuch SKUMS](#), die Zwischennachricht unter [Zwischennachricht SUBV zu Modellversuch](#).

⁶ Das Gutachten ist dieser Anfrage als **Anlage 2** angefügt.

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Ortsamt Schwachhausen/Vahr
[REDACTED]

Über die Senatskanzlei
[REDACTED]

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-27
Bremen, 07.07.2020

Rechtliche Beratungsanfrage nach § 7 Abs. 4 OBG
Entscheidungsrechte des Beirats zur Anordnung von aufgesetztem Parken

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Juni baten Sie um rechtliche Beratung zu der Frage, ob der Beirat gemäß Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (im Folgenden OBG) entscheiden kann, ob in dafür rechtlich geeigneten Straßen aufgesetztes Parken auf Gehwegen, begrenzt durch einen Strich angeordnet werden soll.

Zum Hintergrund führen Sie aus, einen Modellversuch durchführen zu wollen, indem in drei Schwachhauser Wohnstraßen durch das Aufbringen eines weißen Strichs auf dem Gehweg eine Mindestgehwegbreite von 1,5 Metern sichergestellt und ansonsten das aufgesetzte Parken für den ruhenden Verkehr freigegeben werden soll. Im Vorfeld hatte der Beirat eine rechtliche Stellungnahme der Kanzlei [REDACTED] eingeholt, die zu dem Schluss kommt, dem Beirat stehe ein Planungsermessen zu, solange eine Mindestgehwegbreite von 1,5 Metern sichergestellt sei. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hatte dem Modellversuch hingegen eine Ablehnung erteilt, weil aufgesetztes Parken in der Regel nur angeordnet werden könne, wenn eine Restgehwegbreite von 2,5 Metern verbleibe.

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 OBG kann der Beirat durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Senato-

rin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Pflicht des Beirates nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter zielen, wobei die Senatorin für Justiz und Verfassung nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung, einen Beirat über mögliche Rechte und Pflichten zu beraten, die sich aus anderen Gesetzen als dem OBG ergeben können oder die Auskünfte anderer Behörden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Dies vorausgeschickt beantworten wir Ihre Frage wie folgt:

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG entscheidet der Beirat über verkehrslenkende, verkehrsbeschränkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Dies könnte bedeuten, dass ein Beirat in alleiniger Kompetenz verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen treffen kann, wenn die betroffene Straße nur stadtteilbezogene Verkehrsbedeutung hat.

Der § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG ist allerdings im Kontext mit höherrangigen Vorschriften zur Regelung des Straßenverkehrs auszulegen. So ist es ausgeschlossen, dass das OBG – das den Rang einer kommunalen Satzung hat – den Beiräten Kompetenzen zuweist, für die nach Bundes- oder Landesrecht andere Stellen zuständig sind. Dies stellt § 5 Abs. 4 S. 1 OBG ausdrücklich klar.

Eine Anordnungsbefugnis des Beirats Schwachhausen für aufgesetztes Parken in bestimmten Straßen wäre demnach zu verneinen, wenn nach Bundes- und/oder Landesrecht eine andere Behörde für eine entsprechende Anordnung zuständig ist.

Das Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich unzulässig. Es kann durch das Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 Nummer 74 erlaubt werden (Arg. ex § 12 Abs. 3 Nr. 4, 4a StVO). Wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bestimmen grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörden (§ 45 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 StVO). Für die Stadtgemeinde Bremen ist die Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde vom Landesgesetzgeber dem Amt für Straßen und Verkehr zugewiesen worden (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung). Eine Ermächtigung der Beiräte, für Bereiche im Beiratsgebiet eigenständig Regelungen zu treffen, findet sich nicht.

Fraglich ist, ob das Amt für Straßen und Verkehr als zuständige Straßenverkehrsbehörde über § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a, S. 2 StVO vor Anordnungen zur Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten ein gemeindliches Einvernehmen über eine Beteiligung der betroffenen Beiräte herzustellen hat. Dies dürfte nicht der Fall sein, weil § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a ausdrücklich Anordnungen zum sogenannten Anwohnerparken trifft. Das vorliegend in Rede stehende aufgesetzte Parken soll den ruhenden Verkehr in den betroffenen Straßen insgesamt und nicht nur für die Anwohner regeln. Die Vorschrift dürfte daher für das geplante Anliegen nicht einschlägig sein (vgl. zu alledem auch VG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2019 – 1 K 85/18, noch nicht rechtskräftig).

Selbst wenn man das Erfordernis eines gemeindlichen Einvernehmens für die Anordnung des aufgesetzten Parkens in den betroffenen Straßen annehmen würde, könnte allenfalls ein Veto-Recht des Beirats angenommen werden, aber wohl kein Recht, die entsprechende Anordnung selbst zu initiieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 1994 – 11 C 17/93 – juris Rn. 14 zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen).

Auch der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass einem Beirat über § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG die Befugnis erteilt werden soll, selbst konkrete straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Beiratsgebiet zu treffen. Die Begründung führt aus: „Zu Absatz 1 Nummer 3 (verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen) sollen Richtlinien erlassen werden. Sie dienen der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde.“ (Brem. Bürgerschaft Drs. 17 /366 S).

Nach alledem dürfte der Beirat gemäß Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter nicht in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden können, ob in dafür rechtlich geeigneten Straßen aufgesetztes Parken auf Gehwegen, begrenzt durch einen Strich angeordnet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■